

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00075 vom 18. Februar 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2013.00075](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00075)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00075 du 18 février 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00075 del 18 febbraio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

S. 3 und Urk. 2/2.1 ; zuletzt mit Anschlussvertrag vom 9. September / 14. November 2005 [Urk.

2/3] ) – Beklagte sei ihr bis zu deren wegen Verletzung der Zahlungspflichten per

### **E. 3**

1. Oktober 2012 erfolgten Kündigung ( Urk. 2/16) Beiträge (einschliesslich Nebenkosten) in der Höhe von Fr. 121'477.45 (Saldo per 31. Dezember 2012) schuldig geblieben, weshalb die Beklagte zu verpflichten sei, ihr den Beitragsausstand zuzüglich Zins zu 5 % seit 1. Januar 2013 und eine Umtriebsentschädigung von Fr. 1'500.-- zu bezahlen ( Urk. 1 S. 10 Ziff. 2.6), die im vorliegenden Verfahren säumige Beklagte - soweit ersichtlich und abgesehen vom ohne Begründung erhobenen Rechtsvorschlag ( Urk. 2/1

### **E. 3.1**

der Bestimmungen über das Prämienkonto ( Urk. 2/10) sowie in Art. 104 f. des Obligationenrechts haben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Klägerin in ihrem Rechtsbegehren lediglich Verzugszinsen von 4 % forderte ( Urk. 1 S. 2), während aus der Begründung der Klage eine Verzugszinsforderung von 5 % hervorgeht ( Urk. 1 S. 11), es sich im Rechtsbegehren nicht um einen offensichtlichen Verschrieb handelt, der nach Treu und Glauben zu korrigieren wäre, da in der Gerichtsverfügung vom 28. Januar 2014 der klägerische Antrag auf Zusprache von Verzugszinsen in der Höhe von 4 % wiederholt wurde ( Urk. 10) und die Klägerin in der Folge mit Eingabe vom 7. Februar 2014 an ihren Anträgen vollumfänglich festhielt ( Urk. 12), die von der Klägerin am 8. März und 10. Mai 2012 verbuchten Kosten von Fr. 100.-- für eine eingeschriebene Mahnung und von Fr. 500.-- für ein Betreibungsbegehren (vgl. Kontoauszug per 31. Dezember 2012 [ Urk. 2/13.3]) die im Kostenreglement ( gültig ab 1. Januar 2005 [ Urk. 2/5 ] ), das gemäss Klägerin „logischerweise“ Anwendung findet ( Urk. 12 S. 4), statuierten Ansätze von Fr. 80.-- und Fr. 300.--

übersteigen und deshalb im Mehrbetrag von vornherein keine hinreichende Stütze finden, im Kostenreglement für die Erstellung eines Verteilschlüssels ein Kostenbeitrag von Fr. 20.-- pro anspruchsberechtigte Person festgelegt ist ( Urk. 2/5), weshalb bei 20 versicherten Destinatären (vgl. Urk. 12 S. 3) ein Betrag von Fr. 400.-- und nicht von Fr. 480.-- (vgl. Kontoauszug per 31. Dezember 2011 [ Urk. 2/13.2]) resultiert, überdies die der Beklagten belasteten Kosten von Fr. 111.-- für den Zahlungsbefehl ( vgl. Kontoauszug per 31. Dezember 2012 [ Urk. 2/13.3 ] ) rechtsprechungsgemäss nicht im vorliegenden Verfahren zugesprochen werden dürfen (vgl. Urteil des damaligen Eidgenössischen

Versicherungsgerichts B 61/00 vom 26. September 2001 E. 5), weil der Gläubiger von Gesetzes wegen berechtigt ist, diese Kosten von den Zahlungen des Schuldners vorab zu erheben ( Art. 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs), sich die Klägerin bezüglich der zusätzlich eingeklagten Umtriebsentschädigung im Betrag von Fr. 1'500.-- auf Ziffer 4.6 des Kostenreglements (Urk. 2/5) beruft ( Urk. 1 S. 11), wonach für die Anhebung einer Klage als Inkassomassnahme der entsprechende Aufwand, jedoch mindestens ein Kostenansatz von Fr. 1'500.-- erhoben wird, diese reglementarische Bestimmung indessen Art. 73 Abs. 2 BVG zuwiderläuft, wonach Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten in der Regel (vorbehältlich mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung; BGE 118 V 316; vgl. BGE 126 V 150 E. 4b) kostenlos und überdies praxismässig bezüglich der hoheitlichen Aufgaben wahrnehmenden Vorsorgeeinrichtungen – egal, ob anwaltlich oder sonst wie qualifiziert vertreten – grundsätzlich entschädigungsfrei sind (BGE 128 V 323), zudem sowohl die Voraussetzungen als auch die Bemessung der einer obsiegenden Partei zustehenden Parteientschädigung letztlich dem kantonalen Prozessrecht überlassen sind (vgl. § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [ GSVGer ]), womit für die reglementarische Statuierung pauschaler, vom prozessualen Gebaren und Verfahrensausgang unabhängiger Entschädigungspauschalen zulasten von Arbeitgebern (oder Versicherten) kein Raum bleibt, demzufolge die Klage teilweise gutzuheissen und die Beklagte zu verpflichten ist, der Klägerin Fr. 121'.

#### **E. 5**

) - auch vor- beziehungsweise ausserprozessual niemals Bestand und/oder Höhe der eingeklagten Forderung in Zweifel gezogen hat, die eingeklagte Beitragsforderung (inklusive Nebenkosten) grösstenteils vielmehr durch die Akten ausgewiesen ist, wobei insbesondere auf die Beitragsrechnungen (Urk. 2/11.1-22, 2/12.1-7 und 13/3-4), die Mahnungen vom 9. März und 13. November 2012 (Urk.

2/14.1-2), den Zahlungsbefehl vom 22. Mai 2012 (Urk. 2/15) und die Kontoauszüge (Urk. 2/13.1-3 und Urk. 13/2) hinzuweisen ist, namentlich keine Anzeichen für falsche Berechnungen oder dergleichen bestehen, die geforderten Verzugszinsen ihre Grundlage in Ziffer 9.2 des Anschlussvertrages (Urk. 2/3 S. 5) und Ziff.

#### **E. 06**

6.45 nebst Zins zu 4 % seit

1. Januar 2013 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr.

2'000.-- werden der Beklagten auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft - X. AG unter Beilage des Doppels von Urk. 12 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin Gräub-Locher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.